

Bundesgesetz

betreffend

die Besoldungen der Beamten des Militär- departements.

(Vom 20. Dezember 1894.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
21. November 1892,

beschließt:

Art. 1. Die Besoldungen der Beamten des Militär-
departements werden festgesetzt wie folgt:

A. Departementskanzlei.

I. Klasse Fr. 6000—8000: 1. Sekretär des Departements, dem Departement zugeteilter Stabsoffizier.

II. Klasse Fr. 4500—6000: 2. Sekretär des Departements.

III. Klasse Fr. 3500—5000: 3. Sekretär des Departements, Übersetzer.

IV. Klasse Fr. 3000—4000: Kanzlisten I. Klasse.

V. Klasse Fr. 2000—3500: Kanzlisten II. Klasse.

B. Centralverwaltung.

I. Klasse Fr. 6000—8000: Waffen- und Abteilungschefs.

II. Klasse Fr. 5000—6500: Stellvertreter und Adjunkten der Waffen- und Abteilungschefs, Unterabteilungschefs, Techniker I. Klasse, Inspektor des Materiellen der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung, Chef der Artillerie-Versuchsstation, zugleich Schießplatzkommandant von Thun.

III. Klasse Fr. 4000—5500: Sekretäre der Waffen- und Abteilungschefs, Techniker II. Klasse, Hauptbuchhalter, Inventarcontroleur.

IV. Klasse Fr. 3500—4500: Buchführer, Registratoren, Revisoren, Controleure I. Klasse inkl. Divisions-Waffencontroleure, Techniker III. Klasse.

V. Klasse Fr. 3000—4000: Kanzlisten I. Klasse, Revisions- und Buchhaltungsgehülfen, Controleure II. Klasse.

VI. Klasse Fr. 1500—3500: Kanzlisten II. Klasse, Kontroll- und Kanzleigeülfen, Magazinier.

C. Regieanstalten, Munitionskontrolle und Depots, Festungs- und Kasernenverwaltungen.

I. Klasse Fr. 5000—7000: Direktoren inkl. Chef der Munitionskontrolle, Artillerie- und Geniechefs der Befestigungen.

II. Klasse Fr. 3500—5000: Adjunkten, Depotverwalter I. Klasse, Bezirkspulververwalter, Offiziere des Materiellen der Befestigungen, Chemiker der Pulververwaltung.

III. Klasse Fr. 3000—4500: Buchführer, Kassiere, Controleure, Gehülfen, Depotverwalter II. Klasse, Fortsverwalter und deren Adjunkten.

IV. Klasse Fr. 1200—3500: Kasernenverwalter exkl. Dienstwohnung, Kanzlisten, Depotverwalter III. Klasse, Kontrollgehülfen, Magazinier, Mechaniker, Maschinisten und Specialarbeiter der Forts.

D. Instruktionspersonal.

I. Klasse Fr. 6000—8000: Oberinstruktoren.

II. Klasse Fr. 5000—7000: Kreisinstruktoren, Schießinstruktor, Instruktoren I. Klasse, welche regelmäßig als Schulkommandanten verwendet werden.

III. Klasse Fr. 4200—6000: Übrige Instruktoren I. Klasse.

IV. Klasse Fr. 3000—5000: Instruktoren II. Klasse, Sekretäre der Oberinstruktoren.

V. Klasse Fr. 2000—3200: Trompeter- und Tambourinstruktoren, Hilfsinstruktoren.

Art. 2. Dienstwohnungen werden auf den Besoldungen nach Maßgabe der ortsüblichen Mietpreise in billiger Weise in Anrechnung gebracht.

Art. 3. Der Bundesrat setzt auf Antrag des Militärdepartements das Besoldungsmaximum für jede einzelne Beamtung im Rahmen vorstehender Ansätze fest.

Beim Eintritt eines Beamten gilt die Minimalbesoldung als Regel. Tüchtige Leistungen in anderweitigen Stellungen, sowie die Verpflichtung, beritten zu sein, können jedoch entsprechend berücksichtigt werden.

Beim Eintritt eines Beamten aus einer unteren Klasse in eine obere oder aus einer Dienstabteilung in eine andere soll ihm mindestens die bis zu jenem Zeitpunkte bezogene Besoldung verabfolgt werden.

Art. 4. Bis das für eine Beamtung festgesetzte Maximum erreicht ist, steigt die Besoldung mit Ablauf jeder dreijährigen Amtsperiode um Fr. 300.

Bei ungenügenden Leistungen oder tadelhafter Haltung ist die Besoldungserhöhung ganz oder teilweise zu sistieren.

Art. 5. Die Beamten des Militärdepartements werden für Dienstreisen und bezüglich Besoldungsnachzahlung im Todesfall wie die übrigen Bundesbeamten gehalten. Die Beamten der letzten Klasse jeder Abteilung werden bezüglich des Besoldungsnachgenusses wie Angestellte behandelt. (Art. 6 des Gesetzes vom 2. August 1873 betreffend die Besoldung der eidgenössischen Beamten.)

Art. 6. Die mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen treten mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit desselben beginnt, außer Kraft.

Art. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 18. Dezember 1894.

Der Präsident: **Brenner.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 20. Dezember 1894.

Der Präsident: **de Torrenté.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende Bundesgesetz ist zu veröffentlichen.

Bern, den 24. Dezember 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Note. Datum der Publikation: 26. Dezember 1894.
Ablauf der Einspruchsfrist: 26. März 1895.



Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der Beamten des Militärdepartements. (Vom 20. Dezember 1894.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1894
Date	
Data	
Seite	796-799
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 876

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.